28.07.2015 Geldwäsche - Urteil des BVerfG

Im Rahmen der Entscheidung zur Nichtannahme der erhobenen Verfassungsbeschwerden hat das BVerfG in einer Entscheidung vom 28.07.2015 (AZ: 2 BvR 2558/14) die Anwendbarkeit des § 261 StGB auf Strafverteidiger weiter eingeschränkt.

Bereit mit seiner Entscheidung in 2004(NJW 2004,1305) hatte das BVerfG eine verfassungskonforme Auslegung des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB dahingehend vorgeschrieben, dass die Tatbestandsalternative des Verschaffens von bemakeltem Geld auf Strafverteidiger nur Anwendung findet, sofern diese postive Kenntnis von der inkriminierten Herkunft des Geldes haben.

Mit der vorliegenden Entscheidung dehnt das BVerfG diese Rechtsauffassung auch auf die Tatbestandsalternativen der Vereitelung und Gefährdung nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB aus.

Näherer Auskünfte durch das COMPLIANCEBERATER.TEAM erteilt:

RA Jürgen Möthrath